



#### VIII. Marken, Schutzrechte und Geheimhaltung

1) Der Besteller wird sämtliche Vertragsinhalte, insbesondere Preise und Rabatte, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich behandeln und ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung keine Informationen, Dokumentationen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen an Dritte weitergeben oder zugänglich machen. Das gilt nicht, wenn diese Inhalte ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt sind.

2) Die Nutzung der Marken von Salamander setzt den Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Lizenzvereinbarung mit Salamander voraus.

3) Der Besteller darf die Marken nicht ändern oder in anderer Weise missbrauchen und nicht auf Dritte übertragen. Außerdem darf er keine anderen Marken, Unternehmenskennzeichen, Zeichen, Logos oder Bilder verwenden, bei denen die Gefahr der Verwechslung mit den Marken von uns besteht. Der Besteller wird uns jede von ihm festgestellte unerlaubte Benutzung der Marken durch Dritte unverzüglich melden.

4) Mit der Lieferung unserer Erzeugnisse übernehmen wir keine Gewähr für schutzfreie Verwendung. Auch wenn wir die Lieferung nach Angaben, Zeichnungen, Modellen oder Mustern übernehmen, die uns vom Besteller übergeben werden, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung dieser Artikel Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen untersagt wird, die nach Angaben, Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und vom Besteller Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich, uns von Lizenz- und Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden und Ansprüche, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte erwachsen, hat der Besteller auf unsere Veranlassung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Wir besitzen das Alleinherstellungsrecht an allen Profilen und sonstigen Produkten, die nach von uns entwickelten Entwürfen, Zeichnungen und/oder Werkzeugen hergestellt werden. Nachahmung bzw. Herstellung durch den Besteller oder Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

#### IX. Eigentumsvorbehalt

1) Unsere Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen zurückzuverlangen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. In der Pfändung unserer Lieferungen und Leistungen liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme unserer Lieferungen und Leistungen zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös gekürzt um angemessene Verwertungskosten wird gutgeschrieben.

2) Unser Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor endgültiger Bezahlung zu verpfänden, zur Sicherheit an Dritte zu übereignen oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter zu belasten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat unser Besteller uns unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet unser Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3) Der Besteller ist berechtigt, unsere Vorbehaltsleistungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder sonstiger Umbildung weiterverkauft worden sind. Diese Abtretung nehmen wir an. Zur Einziehung seiner Forderungen an Abnehmer bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer der obigen Umstände jedoch ein, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, sowie die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Forderungsschuldnern die Abtretung an uns offen legt.

4) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch eine Verbindung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Diese Abtretung nehmen wir an.

5) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers soweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### X. Exportrecht

Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass ggf. erforderliche Ausfuhr-/Einfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. der Lieferung keine sonstigen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer/Einführer/Verbringer zu beachtenden Ausfuhr-/Einfuhr- oder Verbringenvorschriften entgegenstehen. Hierfür haftet der Besteller.

#### XI. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Im Übrigen können Aufrechnungen nur erklärt und Zurückbehaltungsrechte nur ausübt werden mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen.

#### XII. Datenschutz

1) Die erforderlichen personenbezogenen Daten des Bestellers werden für die Abwicklung der Bestellung bei uns gesammelt, verarbeitet und genutzt. Der Besteller stimmt dieser Sammlung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten zum Zweck der Erfüllung des Kaufvertrages und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen ausdrücklich zu. Der Besteller kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen (Art. 21 DSGVO).

2) Alle Datenverarbeitungsvorgänge erfolgen unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (Art. 6 Abs. 1b DSGVO). Durch bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen sichern wir die von uns gespeicherten Daten des Bestellers vor Verlust, Zugriff oder Manipulation Unberechtigter. Wenn der Besteller von seinem Recht auf Löschung der Daten Gebrauch macht, werden alle Daten die nicht ausdrücklich gesetzlich aufbewahrt werden müssen, umgehend gelöscht. Über die ergriffenen Maßnahmen wird der Besteller baldmöglichst informiert.

3) Eine Weitergabe der Adress- und Kontaktdaten des Bestellers erfolgt ggf. an den mit der Lieferung beauftragten Transportdienstleister, soweit dies unbedingt zur Lieferung notwendig ist. Es werden dazu in jedem Fall nur die zwingend erforderlichen Daten übermittelt (Datenminimierung). Gegebenenfalls haben unsere EDV-Service-Firmen Einsicht in personenbezogene Daten des Bestellers, diese sichern vertraglich geregelt einen zuverlässigen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Bestellers zu.

4) Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz sowie zu Ihren Betroffenenrechten entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage unter [www.salamander-windows.com](http://www.salamander-windows.com).

5) Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter [datenschutz@sip.de](mailto:datenschutz@sip.de) oder unter folgender Postadresse: Quentia GmbH, Otto-Hahn-Str.2, D-86368 Gerstofen.

#### XIII. Schlussbestimmungen

1) Erfüllungsort für alle uns obliegenden Verpflichtungen ist der Ort unseres Firmensitzes, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Arten von Streitigkeiten mit Bestellern, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am Firmen- oder Wohnsitz des Bestellers oder jedem anderen nach geltendem Recht in Betracht kommenden Gerichtsstand zu klagen.

3) Das Rechtsverhältnis mit dem Besteller unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Kaufrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck bzw. Sinn der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung(en) möglichst nahe kommt.